

Kreis Blatt



für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigennahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4.
Anzeigengebühr 13 pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mf.
einschl. Postgebühr oder Abtrag.
Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 29.

Mittwoch den 10. April

1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

Impfgeschäft.

Das Impfgeschäft im Kreise für das Jahr 1918 beginnt nach den unten abgedruckten Impfplänen am 27. April.

Aus denselben sind die Impforte sowie die Termine ersichtlich, an welchen die Impfung, die Wiederimpfung der Schulkinder und die Besichtigung erfolgen wird. Die Termine sind so berechnet, daß eine Verzögerung unzulässig ist, weil sie den ganzen Plan stören würde.

Ich mache es daher den Ortsbehörden zur besonderen Pflicht, sich mit dem Geschäftsplänen genau bekannt zu machen und bei eigener Verantwortung darauf zu halten, daß die Eltern oder Pfleger der Impflinge sich pünktlich zur festgesetzten Stunde gestellen, und daß sämtliche in den Listen aufgeführten Impflinge, namentlich die in früheren Jahren ungeimpft gebliebenen zugeführt werden. Das Doppelt der Impf- und Wiederimpflisten ist an die Ortsbehörden zum Zwecke der Vorladung abgesandt worden. Die Wiederimpflisten sind den Herren Lehrern zu übergeben. Die Ortsbehörden haben den Eltern, Pflegeeltern und Vormündern der Impflinge zu eröffnen, daß sie nach § 14, Absatz 2 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 mit Geldstrafe bis 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft werden, wenn die Gestellung der Kinder und Pflegebesohlenen zur Impfung oder Besichtigung ohne gesetzlichen Grund trotz amtlicher Ansforderung nicht erfolgt. Über Ausführung des Impfgeschäfts bestimme ich noch folgendes:

1. Die Guts- und Gemeindevorsteher haben die Impftermine persönlich wahrzunehmen oder durch einen Vertreter, der des Schreibens und Lesens und der deutschen Sprache vollkommen mächtig ist, wahrnehmen zu lassen. Die Herren Amtsvertreter ersuche ich, den Impfterminen beizuhören oder dieselben durch einen Beauftragten wahrnehmen zu lassen.

Die Impflinge und die Schulkinder der in einem Impferte vereinigten Ortschaften müssen von den Ortsvorstehern zum Impfraume begleitet werden.

Zwiderhandlungen ziehen eine Strafe bis zu 9 Mark nach sich.

2. Bei der Wiederimpfung und der hierauf folgenden Nachschau müssen die Lehrer zugegen sein.

3. Die Ortsbehörden haben dem Impfarzte die erforderliche Schreibhilfe zu stellen, die auch die Aussertigung der Impfscheine zu besorgen hat.

4. Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Kroup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerer Verbreitung auf, so muß die Impfung ausgesetzt werden.

Bei vorkommenden Fällen ist mir und dem Impfarzt nötigenfalls telegraphisch sofort Anzeige zu erstatten.

5. Aus einem Hause, in dem derartige Krankheitsfälle zur Impfzeit vorgekommen sind, dürfen Kinder zum öffentlichen

Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fern zu halten. Impfung und Nachschau an Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden. Ebenso ist zu verfahren, wenn in einem Hause die natürlichen Pocken aufgetreten sind.

6. Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich eine Trennung des Warteraums von dem Impfzimmer gestatten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

7. Die Impflinge sind mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine zu gestellen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern werden von der Impfung zurückgewiesen.

8. Sollte von den in der Impfliste aufgeführten Kindern bereits eins oder das andere geimpft sein, so ist dies dem Impfarzt unter Vorlegung der Impfscheine anzuzeigen, ebenso ist dem Impfarzte Auskunft zu erteilen, welche Kinder etwa verstorben, welche Kinder verzogen und wohin sie gezogen sind. Für Kinder, die infolge Zuzuges der Eltern noch nicht in die öffentlichen Impflisten aufgenommen sind, ist behufs nachträglicher Eintragung in die Listen womöglich der Geburts- oder Taufsschein mitzubringen. Hierbei ersuche ich, darauf zu achten, daß die Borddrücke, insbesondere bezüglich des Punktes 1 genau beachtet werden. Behufs Erleichterung des Impfgeschäfts haben die Ortsbehörden den Eltern der Erstimpflinge Karten einzuhändigen, auf denen der Name des Impflings und die Nummer der Impfliste, unter der der Impfling verzeichnet steht, anzugeben ist. Diese Karten sind zur Impfung und Nachschau mitzubringen und in der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei hier selbst fälschlich zu haben.

In den Vorjahren ist es vorgekommen, daß ein großer Teil der Impf- und Wiederimpflinge zum Impftermine nicht erschienen sind. Die Angehörigen haben als Entschuldigungsgrund angeführt, daß ihnen der Tag und die Stunde der Impfung nicht bekannt gemacht worden sei.

Ich weise daher die Ortsbehörden an, den Eltern bzw. Pflegeeltern und Vormündern der Impflinge den Impftermin rechtzeitig bekannt zu geben und dieses durch ihre Namensunterschrift becheinigen zu lassen.

Zu diesem Zweck kann das übersandte Exemplar der Impf- bzw. Wiederimpfliste benutzt werden. Die Namensunterschrift kann in die Kolonne „Bemerkungen“ gesetzt werden. Die Impflisten sind aufzubewahren.

Bei der Impfung oder bei Bekanntmachung des Impftermins sind den Angehörigen der Impf- und Wiederimpflinge Verhaltungsvorschriften über die Behandlung der Impflinge während der Entwicklung der Impfblattern auszuhändigen. Eine Anzahl der Verhaltungsvorschriften ist den Impf- und Wiederimpflisten beigefügt.

Den herren Lehrern ist die vorstehende Bekanntmachung mitzuteilen.

Im vorigen Jahre sind mehrfach Pockenerkrankungen vorgekommen.

Dieses Vorkommnis gemahnt von neuem an die Wichtigkeit der Impfung.

Die Ortsbehörden weise ich daher an, in ihren Bezirken die erwachsenen Einwohner sowie alle anziehenden Rückwanderer aus Russland auf die kostenlose Impfung aufmerksam zu machen, namentlich denjenigen Personen, bei welchen die Impfung oder Wiederimpfung überhaupt nicht oder seiner Zeit mit ungenügendem Erfolg stattgefunden hat, die Benutzung der öffentlichen Impftermine zur Beförderung des eigenen Schutzes gegen Pockenerkrankungen dringend anzuraten. Zur Vornahme von Impfungen ist auch jeder approbierte Privatarzt berechtigt.

Thorn den 15. April 1918.

Der Landrat.

Impfplan des I. Impfbezirks (Impfarzt Sanitätsrat Dr. Horst in Podgorz).

Ortschaften und Schulen	Tag und Stunde der Impfung	Tag und Stunde der Nachschau	Ort der Impfung und Nachschau
Erstimpfung Piast und Podgorz	2. Mai, 5 Uhr nachm.	8. Mai, 5 Uhr nachm.	Hotel Kronprinz
Schulen Podgorz	3. Mai, 8 Uhr vorm.	10. Mai, 8 Uhr vorm.	Hotel Kronprinz
Gutsbezirk Dybow	3. Mai, 12½ Uhr mitt.	10. Mai, 12½ Uhr mitt.	Gasthaus Regencia
Kostbar, Kl., Db. und Gr. Neßau	4. Mai, 5 Uhr nachm.	11. Mai, 5 Uhr nachm.	Gasthaus Kostbar
Balkau, Czernowitz, Rudak, Stewken	6. Mai, 5 Uhr nachm.	13. Mai, 5 Uhr nachm.	Schule Stewken
Ottłoschin, Ottłoschinek, Karschau, Kuchnia	7. Mai, 3 Uhr nachm.	14. Mai, 3 Uhr nachm.	Gasthaus Ottłoschinek
Neugrabia, Aschenort, Wudek, Sachsenbrück, Herzogsfelde, Schießplatz Thorn	7. Mai, 4½ Uhr nachm.	14. Mai, 4½ Uhr nachm.	Schule Sachsenbrück

Impfplan des II. Impfbezirks (Impfarzt Dr. Müller in Gramtschen).

Namen der Ortschaften und Schulen	Tag und Stunde der Impfung bzw. Wiederimpfung	Tag und Stunde der Nachschau	Ort der Impfung und Nachschau
Erstimpfung Dorf und Dom. Steinau, Mortschin	6. Mai, 11¾ Uhr vorm.	13. Mai, 11¾ Uhr vorm.	Gasthaus Baumann-Steinau
Wiederimpfung der Schule Steinau			
Erstimpfung Turzno, Folsong, Gostgau, Klein Grunau	6. Mai, 1½ Uhr nachm.	13. Mai, 1½ Uhr nachm.	Schule Turzno
Wiederimpfung der Schulen Turzno und Gostgau			
Erstimpfung Mlyniek, Birkenau, Sende	6. Mai, 3½ Uhr nachm.	13. Mai, 3½ Uhr nachm.	Schule Mlyniek
Wiederimpfung der Schulen Mlyniek und Wolfsberbe			
Erstimpfung Th. Papau und Kleefelde	7. Mai, 11½ Uhr vorm.	14. Mai, 11½ Uhr vorm.	Gasthaus Geppert-Th. Papau
Wiederimpfung der Schule Th. Papau			
Erstimpfung Gr. Rogau, Dt. Rogau, Lindenholz	7. Mai, 1 Uhr nachm.	14. Mai, 1 Uhr nachm.	Schule Gr. Rogau
Wiederimpfung der Schulen Gr. Rogau, Dt. Rogau			
Erstimpfung Gramtschen	8. Mai, 11½ Uhr vorm.	15. Mai, 11½ Uhr vorm.	Gasthaus Felske-Gramtschen
Wiederimpfung der Schule Gramtschen			
Erstimpfung Leibitsch, Bielawy	10. Mai, 3¾ Uhr nachm.	17. Mai, 3¾ Uhr nachm.	Schule Leibitsch
Wiederimpfung der Schule Leibitsch			

Impfplan des III. Impfbezirks (Impfarzt Dr. Brenske in Rentschau).

Namen der Ortschaften und Schulen	Tag und Stunde der Impfung	Tag und Stunde der Nachschau	Ort der Impfung und Nachschau
Erstimpfung Swierczyn, Grinstrode, Heselicht, Swierczynko, Rosenberg, Mittenthalde, Sangerau	6. Mai, nachm. 2½ Uhr.	13. Mai, nachm. 2½ Uhr	Schule in Swierczynko
Wiederimpfung der Schulen Swierczynko und Grinstrode			
Erstimpfung Dorf und Gut Biskupiz, Bruchnowo, Eichenau	6. Mai, nachm. 3½ Uhr	13. Mai, nachm. 3½ Uhr	Schule Biskupiz
Wiederimpfung der Schulen Biskupiz, Bruchnowo, Eichenau			

K o p f w i e v o r.

Erstimpfung Heimfoot, Luben, Wibsch, Kl. Wibsch	6. Mai, nachm. 4½ Uhr	13. Mai, nachm. 4½ Uhr	Gasthaus Luben
Wiederimpfung der Schulen Luben, Heimfoot, Wibsch			
Erstimpfung Dorf und Gut Siemon, Girkau und Ottowitsh	7. Mai, nachm. 2 Uhr	14. Mai, nachm. 2 Uhr	Schule Siemon
Wiederimpfung der Schulen Siemon und Girkau			
Erstimpfung Lanzyn, Kl. Lansen, Rüdigsdheim, Dorf und Schloß Birglau	7. Mai, nachm. 3 Uhr	14. Mai, nachm. 3 Uhr	Schule Lanzyn
Wiederimpfung der Schulen Dorf und Schloß Birglau			
Erstimpfung Rentschkau, Berghof, Tamshagen	7. Mai, nachm. 4 Uhr		
Wiederimpfung der Schule Rentschkau		14. Mai, nachm. 4 Uhr	Schule Rentschkau
Erstimpfung Hohenhausen	.	14. Mai, nachm. 4 Uhr	
Wiederimpfung der Schulen Rentschkau Abbau und Hohenhausen	7. Mai, nachm. 4½ Uhr		
Erstimpfung Amthal, Ellermühl, Steinort, Scharnau	8. Mai, nachm. 3 Uhr	15. Mai, nachm. 3 Uhr	Gasthaus Amthal
Wiederimpfung der Schulen Amthal und Scharnau			
Erstimpfung Pensau, Guttaw, Neubruch, Breitenthal	8. Mai, nachm. 4 Uhr	15. Mai, nachm. 4 Uhr	Oberkrug Pensau
Wiederimpfung der Schulen Pensau, Guttaw, Neubruch			
Erstimpfung Groß und Klein Bösendorf	8. Mai, nachm. 5 Uhr	15. Mai, nachm. 5 Uhr	Gasthaus Groß Bösendorf
Wiederimpfung der Schule Gr. Bösendorf			

Impfplan des IV. Impfbezirks (Impfarzt Geh. Sanitätsrat Dr. Grossfuss-Culmsee.)

Namen der Ortschaften und Schulen	Tag u. Stunde der Impfung	Tag u. Stunde der Nachschau	Ort der Impfung und Nachschau
Erstimpfung für Pluskowenz	1. Mai, vorm. 7½ Uhr	8. Mai, vorm. 7½ Uhr	Schule Obromb
Wiederimpfung für Obromb			
Erstimpfung für Mirakomo, Kielbasin	1. Mai, vorm. 8 Uhr	8. Mai, vorm. 8 Uhr	Schule Grodno
Wiederimpfung für Schule Grodno			
Erstimpfung für Seglein, Schwirsen, Elisenau, Witkowo, Dreilinden, Senskau	1. Mai, vorm. 9 Uhr	8. Mai, vorm. 9 Uhr	Schule Seglein
Wiederimpfung der Schulen Seglein, Schwirsen, Elisenau, Dreilinden, Senskau			
Erstimpfung für Hermannsdorf, Bildschön, Chrapitz, Neu Culmsee	1. Mai, vorm. 10¾ Uhr	8. Mai, vorm. 10¼ Uhr	Schule Hermannsdorf
Wiederimpfung der Schulen Hermannsdorf und Bildschön			
Erstimpfung für Bisch. und Dom. Papau, Staw, Folgovo, Paulshof	1. Mai, vorm. 12½ Uhr	8. Mai, mitt. 12 Uhr	Schule Bisch. Papau
Wiederimpfung der Schulen Bisch. Papau und Staw			
Erstimpfung für Kunzendorf, Konczewitz, Warschewitz, Nawra, Boguslawken	1. Mai, nachm. 2 Uhr	8. Mai, nachm. 1½ Uhr	Schule Kunzendorf
Wiederimpfung der Schulen Kunzendorf und Nawra			
Erstimpfung für Culmsee, Seehof, Archidionka, Vorwerk Neu Culmsee (Besitzung Brüggemann)	4. Mai, vorm. 8 Uhr	11. Mai, vorm. 8 Uhr	Turnhalle des Königlichen Progymnasiums in Culmsee
Wiederimpfung der Schulen Culmsee	6. Mai, vorm. 8 Uhr	13. Mai, vorm. 8 Uhr	

Impfplan des V. Bezirks (Impfarzt Medizinalrat Dr. Witting-Thorn).

Namen der Ortschaften und Schulen	Impflokal	Tag der Impfung	Stunde der Impfung		Tag der Nachschau	Stunde der Nachschau für Erst- und Wiederimpflinge	
			Impfung	Wiederimpfung		Erstimpfung	Wiederimpfung
Katharinenflur	Gasthaus z. Fürstenkrone i. Thorn-Moc.	26. April	12 Uhr	12 Uhr	3. Mai	12 Uhr	12 Uhr
Koßgarten, Wiesenburg, Alt Thorn	Schule Wiesenburg	27. April	7½ Uhr	7¾ Uhr	4. Mai	7½ Uhr	7¾ Uhr

K o p f w i e v o r .

Schmolln, Gurske	Bozekrug	27. April	8 $\frac{1}{4}$ Uhr	8 $\frac{1}{2}$ Uhr	4. Mai	8 $\frac{1}{4}$ Uhr	8 $\frac{1}{2}$ Uhr
Schwarzbruch, Ziegelwiese	Gasth. Schwarzbruch	27. April	9 $\frac{1}{4}$ Uhr	9 $\frac{1}{2}$ Uhr	4. Mai	9 $\frac{1}{4}$ Uhr	9 $\frac{1}{2}$ Uhr
Bachau	Schule Jakobsvorst.	29. April	12 $\frac{1}{2}$ Uhr	12 $\frac{1}{2}$ Uhr	6. Mai	12 $\frac{1}{2}$ Uhr	12 $\frac{1}{2}$ Uhr
Blotterie, Kaschorek, Kompanie, Neudorf	Gasthaus Blotterie	29. April	2 $\frac{1}{4}$ Uhr	2 $\frac{1}{2}$ Uhr	6. Mai	2 $\frac{1}{4}$ Uhr	2 $\frac{1}{2}$ Uhr
Grabowit, Smolnik, Schillno	" Grabowit	29. April	3 $\frac{1}{4}$ Uhr	3 $\frac{1}{2}$ Uhr	6. Mai	3 $\frac{1}{4}$ Uhr	3 $\frac{1}{2}$ Uhr
Griffen, Brunau, Sternberg, Browina, Bruchnowko, Kuczwalla	" Griffen	30. April	7 $\frac{3}{4}$ Uhr	8 $\frac{1}{4}$ Uhr	7. Mai	7 $\frac{3}{4}$ Uhr	8 $\frac{1}{4}$ Uhr
Ostichau, Kowroß, Witrandsdorf, Friedenau, Tilitz, Bengwirth	Schule Ostichau	30. April	9 Uhr	9 $\frac{1}{2}$ Uhr	7. Mai	9 Uhr	9 $\frac{1}{2}$ Uhr
Lissomit, Zalczewko, Lulkau	" Lissomit	30. April	10 $\frac{1}{2}$ Uhr	10 $\frac{1}{2}$ Uhr	7. Mai	10 $\frac{1}{2}$ Uhr	10 $\frac{1}{2}$ Uhr
Schönwalde, Barbarken, Ollet	" Schönwalde	30. April	11 $\frac{1}{2}$ Uhr	11 $\frac{3}{4}$ Uhr	7. Mai	11 $\frac{1}{2}$ Uhr	11 $\frac{3}{4}$ Uhr

Die von der Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Westpreußen festgesetzten

Höchstpreise

für nachstehende Gemüsearten sind durch Verfügung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 23. März 1918 R 2836 für die Provinz Westpreußen wie folgt festgesetzt:

Sorten	Preise für das Pfund in Pfennigen:			Erzeugerpreis Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Ge- müse und Obst ab- geschlossenen oder von ihr genehmi- gten Lieferungsver- trages:
	Erzen- gerpreis:	Groß- handels- preis:	Klein- handels- preis:	
1. Dauerweißkohl vom 1. März 1918 ab	5	9,50	12	5,25
2. Dauerrotkohl vom 1. März 1918 ab	9	13,50	18	9,45
3. Dauerwirsingkohl vom 1. März 1918 ab	8,50	13,50	18	8,90
4. Rote Speisemöhren und längliche Karotten	7	11	15	7,35
5. Gelbe Speisemöhren	5	9	12	5,25
6. Karotten, runde kleine	12	16	20	—
7. Grülkohl vom 1. März 1918 ab	10	16	20	10,50
8. Sellerie ohne Kraut vom 1. März 1918 ab	45	55	75	—
9. Meerrettich, wenn 100 Stangen mindestens 60 Pf. wiegen vom 1. März 1918 bis 30. April 1918 später	55	65	90	—
	60	70	100	—
10. Rote Rüben (rote Beten) v. 1. März 1918 ab	14	20	28	—
11. Knoblauch, Stoppel-, auch Wasserkübeln, Erzeugerpreis Mf. 2,— ab 1. März 1918 einschließlich Einmietegebühr	3,25	4,50	6,50	—
12. Kohlräben, gelbe, Erzeugerpreis Mf. 2,50 ab 1. März einschließlich Einmietegebühr	3,75	6,—	8,—	—
13. Kohlräben, weiße, Erzeugerpreis Mf. 2,— ab 1. März 1918 einschl. Einmietegebühr	3,25	5,50	7,50	—

Die Erzeugerpreise bei dem zu Ziffer 1 bis 10 genannten Gemüse gelten ausschließlich, die Groß- und Kleinhandelspreise bei dem zu Ziffer 1 bis 13 genannten Gemüse einschließlich der in der Verordnung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Westpreußen vom 8. November 1917 bekanntgegebenen Einmietegebühren.

Diese Höchstpreise treten, soweit sie Abänderungen der bisherigen Höchstpreise enthalten, nach Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierungen in Danzig und Marienwerder am 11. April 1918 in Kraft.

Danzig den 4. April 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Westpreußen.
v. Auwers. Felix Kawalke.

Thorn den 8. April 1918.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung,
betreffend verschärzte Desinfektion von Eisenbahnwagen.

Mit Rücksicht auf die durch die Beförderung von Klauenvieh in Eisenbahnwagen bedingte Gefahr der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird bis auf weiteres auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung von Ansteckungsstoffen bei Viehhbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (R.-G.-Bl. S. 163) sowie des § 7, Abs. 3 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 16. Juli 1904 (R.-G.-Bl. S. 313) in Verbindung mit § 5, Abs. 2 der Ausführungsverordnung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 30. September 1904 (G.-B.-Bl. S. 311) und mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder folgendes angeordnet:

§ 1.

Sämtliche Eisenbahnwagen, die zur Beförderung von Klauenvieh (Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine) benutzt worden sind, müssen einer verschärften Desinfektion gemäß § 7, Abs. 2 unter der eingangs erwähnten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers unterworfen werden.

§ 2.

Die Vorschrift im § 1 gilt auch für Privat- und Kleinbahnen.
§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen der Strafbestimmung des § 5 des eingangs erwähnten Gesetzes vom 25. Februar 1876.

§ 4.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.
Marienwerder den 24. März 1918.

Der Regierungs-Präsident.
gez.: Schilling.

Landwirte,
laßt infolge des Mangels an Saatgut für
Sommersäaten in diesem Frühjahr
feine Flächen ungenutzt liegen.
Baut dafür Delsfrüchte an.

Hierzu Beilage.

Beilage zu Nr. 29 des Thorner „Kreisblatt“.

Mittwoch den 10. April 1918.

Bestätigung von Schulvorstehern.

Ich habe die Wahlen folgender Schulvorsteher bestätigt:

1. des Besitzers Eko wski und des Gastwirts Kadaž in Leibitsch,
2. der Besitzer Franz Wojnowski und Peter Lisinski in Lonzyn,
3. des Besitzers Adalbert Kochowicz, in Thorn. Papau,
4. des Bäckermeisters Schwanké und des Besitzers Paul Felinski in Rentschkauf,
5. der Besitzer Friedrich Duwe und Otto Lüdtke in Scharnau,
6. des Dampfmühlenbesitzers Kowalski und des Besitzers Valentin Mackiewicz in Siemon.

Thorn den 5. April 1918.

Der Landrat.

Nicht amtliches.

Hagel-

versicherungen schließt billigst ab

F. Krefeldt, General-Agentur,
Thorn, Brückenstr. 38 I.



Hohe Belohnung!

- 1 Paar Rummet-Geschirre
(Silberbeschlag),
1 Paar Blatt-Kutschgesirre,
1 Stück. Einspanner-Kutschgesirre,
2 Stück Arbeitsgeschirre,
2 Paar Kutschersstiefel,
1 Paar gelbe Stulpen dazu,
Schulstrafe und Coppernickelstrafe

gestohlen.

Hohe Belohnung zahlen wir Demjenigen, der uns den Täter so nachweist, daß wir ihn gerichtlich belangen können.

Bor Aufsch wird gewarnt!

C. B. Dietrich & Sohn,

Breitestraße 35.



loben die Güte u. Pracht
unserer

Rosen

Wir liefern alle fix u. fertig, z. Selbst-
pflanzen beschnitten, mit Kulturan-
weisung, Namen und Farbe in star-
ken Büscheln, die noch in diesem

Jahr bis z. Winter ununterbrochen blühen, als:

Gartenrosen: Die schönsten Tee-, Remontant- u. Moos-

rosen in 10 bewährten Prachtsorten M. 5,30;
20 St. M. 9,30; 50 St. M. 20,00. – Rosen-Neu-

heiten, 5 der schönsten in ganz neuen wunderbaren Farben M. 5,00; 10 St. M. 9,30.

Balkonrosen: Die duftreichsten aller

Rosen. Schönster und
billigster, weil jahrelang dauernder Blü-
tenzuck für den Balkon. Bes. e Topfrosen fürs

Zimmer, blühen ununterbrochen. 10 Pracht-
sorten in allen Farben M. 6,10, 20 St. M. 10,25.

Schlingrosen für Balkon-, Wand- u. Lauben-
berankung. 5 St. M. 3,50; 10 St. M. 6,90.

Friedhofsrösen: Winterharde Sorten
oder rot, 10 Stück M. 5,30; 20 Stück M. 9,30.

Diese niedrigen Rosen sind unübertroffen

an Form, Farbe und Duft
und viel besser als Hochstammrosen. Sie
blühen weit dankbarer und schöner, sind nicht
so empfindl., wachsen leichter an, leben länger
und passen für jeden Garten u. Balkon, dabei
sechsmal so billig. Versand billig u. schnell
per Post unter Garantie fadelloser Ankunft.
Rosen überaus knapp, daher sofort bestellen.

Köllner Baumschulen
Kölln b. Elmshorn (Holstein)
Lieferant Königlicher u. Fürstlicher Höfe.

Du zeichnest 3000 Mark. Warum nicht 3100?

Wer 3000 Mark zeichnet, kann, wenn er nur will, auch noch hundert oder einige hundert Mark mehr zeichnen. Wenn jeder sich das rechzeitig überlegt und danach handelt, kann das Ergebnis der 8. Kriegsanleihe um eine volle Milliarde höher werden. Geh' mit gutem Beispiel voran und zeichne mehr, als ursprünglich in Deiner Absicht lag.

Kreis Blatt



für den

Land- und Stadtkreis Thorn. (Sonderausgabe.)

Donnerstag den 11. April 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

Höchstpreise.

Auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914, betreffend Höchstpreise werden nach Anhörung der hiesigen Preisprüfungsstelle unter Aufhebung der früheren Preislisten für die Stadt Culmsee folgende Höchstpreise festgesetzt. Dieselben treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Höhere Preise als die festgesetzten Höchstpreise dürfen weder gefordert noch gezahlt werden. Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Eckkartoffeln im Handel	Bentner	7,00	Mt.
Bei Lieferung frei Haus 25 Pf. Aufschlag.	Pfd.	23	Pfg.
Weizenmehl	"	22	"
Roggenmehl	"	21	"
Roggenbrot	"	25	"
Weizenbrot (Semiell)	"	36	"
Gerstengranaten	"	36	"
Gerstengräte	"	32	"
Weizengries	"	40	"
Zucker (Farin)	"	44	"
Würzszucker	"	42	"
Hutzucker	"	56	"
Kandis, weißer	"	55	"
farbiger	"	15	"
Speisesalz	Liter	30	"
Vollmilch	"	15	"
Magermilch und Buttermilch	Pfd.	75	"
Speisequark (Gumme)			
Eier bei Abgabe durch die Verkaufsstellen an die Verbraucher	Stück	27	Pfg.
Molkerei Butter	Pfd.	3,00	Mt.
Bauernbutter	"	2,60	"
Rindfleisch:			
Suppenfleisch	"	2,-	"
Rinderbraten	"	2,20	"
schieres Rindfleisch	"	2,40	"
loscheres Fleisch mehr	"	0,05	"
Rindertalg ausgeschmolzen	"	2,20	"
Kalbfleisch:			
Bratfleisch von der Keule und Nierenbraten	"	1,60	"
Kalbsfotelettes oder Rücken	"	1,70	"
Kalbschnitzel	"	1,80	"
loscheres Fleisch mehr	"	0,05	"
Hammelfleisch:			
Bratfleisch (Keule, Blatt und Kotelett)	"	2,20	"
Kochfleisch (Brust, Hals u. Dünning)	"	2,-	"
Schweinefleisch:			
Kamm und Karbonade einschl. Filet	"	1,70	"
Keule, Schulter, Backe ohne Knochen, Bauchfleisch	"	1,70	"
Kopf, (Ohren, Schnauze)	"	0,80	"
Eisbein (Dickbein)	"	1,-	"
Spiegelein	"	0,30	"
gemahlenes Fleisch	"	1,80	"
frischer Speck, Eisen, Rückenspeck	"	2,-	"
geräucherter Speck	"	2,20	"
Schweineschmalz	"	2,20	"
Wurstwaren:			
Blut- und Fleischwurst (Thüringer)	"	1,60	"
Leberwurst	"	1,80	"

Frische Bratwurst, Knoblauchwurst	Pfd.	2,-	Mt.
Grüzwurst	"	0,60	"
Wild: Für den Kleinhandel.			
Rewild, Rücken und Keule	"	2,50	"
Blatt oder Bug	"	1,75	"
Ragout oder Kochfleisch	"	0,90	"
Roh- und Dammwild, Rücken und Keule	"	2,20	"
Blatt oder Bug	"	1,60	"
Ragout oder Kochfleisch	"	0,70	"
Wilde Kaninchen mit Balg	"	1,95	"
ohne Balg	"	1,85	"
Fasanen, Hähne	"	5,70	"
Hennen	"	4,60	"

Wird im Kleinverkaufe durch den Jäger selbst an den Verbraucher abgegeben, so dürfen die für den Großhandel mit Wild festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Fische

Karpfen	Pfd.	2,00	Mt.
Schleien	"	1,80	"
Hechte	"	1,80	"
Bleien (Brachsen, Bressen) im Stückgewicht von 2			
Pfd. und darüber	"	1,20	"
im Stückgewicht unter 2 Pfund	"	1,00	"
Blöcken und Rotangen:			
sofern je 3 Fische zuz. 1 Pfund und darüber	"	1,00	"
wiegen, das			
sofern je 3 Fische zuz. weniger als 1 Pf. wiegen,	"	0,80	"
das			

Für Hosenflocken, Gerstengräte, Gerstengraupe, Kunsthonig und Marmelade gelten die Preise der Bundesratsverordnungen.

Brenn- und Beleuchtungsstoffe.

Kohlen und Briketts, ab Lager	Str.	2,80	Mt.
frei Haus oder Keller	"	3,00	"

Ausländische Streichhölzer:

Das Pack zu 10 Schachteln	0,80	"
für 1 "	0,08	"

Es ist verboten, die Abgabe einer Ware in im Verkauf üblichen Mengen an Verbraucher gegen Barzahlung zu verzögern. Insbesondere darf der Verkauf einer Ware von dem gleichzeitigen Kauf einer anderen Ware nicht abhängig gemacht werden.

Culmsee den 19. März 1918.

Der Magistrat.

Hartwich.

Vorstehende Preisliste wird auch für den nördlichen Teil des Landkreises Thorn hiermit festgesetzt.

Die Grenze zwischen dem nördlichen und südlichen Kreisteil bilden die Ortschaften Hohenhausen, Berghof, Rentschau, Kl. Lausen, Lonzyn, Dorf und Schloß Birglau, Heselicht, Swierezynko, Rosenberg, Sängerau, Lulkau, Lissomik, Thorn, Papau, Kleefelde, Lindenhof, Turzno, Tauer, Kl. Grunau. Diese Ortschaften gehören mit zum südlichen Kreisteil.

Thorn den 10. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

titula ejus

三三

•mōlē eisrātōnē sun - sun
(e d u g ē n t o n e s)

Donations on 11. July 18

Л 9 0 П И Ф О Т И П О В 8 9 Ф И Л М К

תְּהִלָּה וְעֹמֶד

Hirish

Epoca del 10. Agosto 1913.

Part 2: Outcomes of Treatment